



Öffentliche Bekanntmachung

Der Landeshauptstadt Schwerin, nachstehend „Stadt“ genannt, obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers. Dazu gehören auch die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen aus dem Stadtgebiet. Zu diesem Zweck betreibt die Stadt eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen (nicht leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung und hat die Schweriner Abwasserentsorgung (SAE) - Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin - mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.

Im Ergebnis einer Ausschreibung auf der Grundlage der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 11.09.2006, veröffentlicht im Stadtanzeiger (Sonderausgabe vom 22.09.2006), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.02.2015, veröffentlicht im Internet am 06.03.2015 sowie der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) vom 11.09.2006, veröffentlicht im Stadtanzeiger (Sonderausgabe vom 22.09.2006), in der Fassung der Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, beschlossen am 26.01.2015, veröffentlicht im Internet am 06.03.2015 wurde ab 01.01.2016 die Firma

Schuldt, Günther
Fäkalienentsorgung
Obotritenring 125
19053 Schwerin

Tel./ Fax (0385) 71 08 60

mit der Abfuhr des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen im gesamten Stadtgebiet beauftragt. Grundstückseigentümer bzw. die von ihnen Beauftragten wenden sich ab 01. Januar 2016 mit dieser Aufgabe ausschließlich an diese Firma. Das Abfuhrunternehmen ist verpflichtet, Aufträge innerhalb von 5 Tagen nach Anforderung durch den Grundstückseigentümer auszuführen.

Diese Regelung gilt nicht für Kleingartenanlagen und Anlagen die ausschließlich der Freizeitnutzung dienen u.ä..

Die Kosten für die Abfuhr durch die Fa. Schuldt trägt die SAE. Die Grundstückseigentümer erhalten wie bisher von der SAE eine Rechnung gemäß § 9 AEB für das Sammelgrubenentsorgungsentgelt bzw. gemäß § 11 AEB für das Fäkalschlamm Entsorgungsentgelt.